

## Abgemahnt und Abgezockt?

*Ob Anbieterkennzeichnung, Rücktrittsrecht oder Preisangabenverordnung: Beim eigenen Internetauftritt sind vielfältige gesetzliche Vorgaben zu beachten. Bei Nichtbeachtung flattert oft eine Abmahnung mitsamt Gebührenrechnung eines Anwalts ins Haus. Doch muss der Abgemahnte immer bezahlen?*

Kaum ein Unternehmen kann heutzutage auf einen Internetauftritt verzichten. Allerdings bringt die globale Erreichbarkeit rund um die Uhr auch Nachteile mit sich. Macht der Unternehmer bei seinem virtuellen Geschäftsauftritt Fehler, so passiert es nicht selten, dass die missgünstige Konkurrenz oder ein sog. Abmahnverein gegen ihn vorgehen.

Aber auch, wenn die Abmahnung berechtigt war, muss dies nicht immer zu immens hohen Kosten für den Abgemahnten führen. So besteht zwar im Regelfall ein Anspruch des Abmahnenden gegen den Abgemahnten auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühr, allerdings sind von der Rechtssprechung mittlerweile verschiedene Fälle herausgearbeitet worden, in denen ein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren nicht besteht oder zumindest ganz erheblich reduziert wird.

So ist es bereits seit langer Zeit anerkannt, dass für den Fall, dass die Abmahnung allein dem Erzeugen eines Gebührenanspruches dient, ein Kostenerstattungsanspruch nicht besteht, da eine Abmahnung missbräuchlich geschieht. Auch die Kosten für eine einfache Standardabmahnung lösen nur in sehr geringem Umfang einen Kostenerstattungsanspruch aus. So wurde vom Amtsgericht Ebersberg (Urteil vom 11.10.2004) entschieden, dass kein Kostenerstattungsanspruch besteht, wenn die Abmahnung 1. in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle ausgesprochen wurde, 2. die zugrundeliegenden Sachverhalte einfach waren, 3. die Abmahnungen im wesentlichen gleich, d.h. mit Textbausteinen formuliert waren und 4. der Abmahnende über eine Rechtsabteilung verfügte, die sich inhaltlich auch typischerweise mit der zugrundeliegenden Thematik beschäftigt.

Diese Ansicht wurde auch vom OLG Düsseldorf (Urteil vom 13.09.2005) bestätigt. Immer dann, wenn die Rechtsabteilung sich gerade auch mit diesen Thematiken auseinandersetzen muss- im vorliegenden Beispiel die Preisauszeichnungspflicht- ist die Einschaltung eines externen Rechtsanwalts nicht gerechtfertigt.

Es bestehen daher bei einer missbräuchlichen Abmahnung gute Chancen, den Kostenerstattungsanspruch abzuwehren.

Allerdings ist es besser, die vielfältigen Bestimmungen im Zusammenhang mit Online-Präsenzen und elektronischem Geschäftsverkehr von vornherein zu beachten. Denn für den Fall, dass ein missgünstiger Konkurrent es allein auf Sie abgesehen hat und somit keine Serienabmahnung vorliegt, besteht selbstverständlich ein Anspruch auf die Abmahnkosten, sofern der Konkurrent keine entsprechend ausgestattete Rechtsabteilung hat.

Jeder Betreiber einer Internetseite muss eine Anbieterkennzeichnung vornehmen. Hierfür hat sich der Begriff der Impressumspflicht eingebürgert. Gerade bei juristischen Personen wird häufig übersehen, dass im Impressum **alle** Geschäftsführer oder Vorstände genannt werden müssen. Die Verletzung einer solchen Pflicht ist auch ohne weiteres ein Wettbewerbsverstoß.

Dies ist leicht nachvollziehbar. Denn jeder, der schon einmal versucht hat, seine Rechte gegenüber einer Firma, einer juristischen Person, von der er nicht die Vertretungsberechtigten kennt, durchzusetzen, weiß von den Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Indem der Unternehmer es dem Gegenüber erschwert seine Rechte durchzusetzen, verschafft er sich unlauter einen Wettbewerbsvorteil. Unternehmer, die über die reine Unternehmenspräsentation hinaus auch Geschäftsabschlüsse über das Internet ermöglichen, haben die Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr einzuhalten. Dies gilt sowohl bei Geschäften, die sich an Unternehmer richten (B2B) als auch bei solchen, die sich an Verbraucher richten.

Bei Geschäften mit Verbrauchern sind darüber hinaus die Bestimmungen über den Fernabsatz einzuhalten. Wesentlicher Punkt ist hierbei das Widerruf- oder Rückgaberecht. Auch hier herrscht vielfach Verwirrung darüber, wie und wo dies zu formulieren ist. So finden sich immer wieder Webseiten, wo der Unternehmer dem Verbraucher ein Widerrufs- und ein Rückgaberecht einräumt. Nur eines von beiden wäre nötig.

Sobald von den Nutzern Daten erhoben werden, ist außerdem das Teledienstedatenschutzgesetz einzuhalten. Auch hieraus ergeben sich einige Besonderheiten, die zu beachten sind.

Daneben gibt es eine Fülle weiterer Bestimmungen und Gesetze, die es einzuhalten gilt, so z.B. die Wettbewerbsbestimmungen des UWG, des HWG, die Preisangabenverordnung, das Teledienstegesetz, den Mediendienstestaatsvertrag usw.